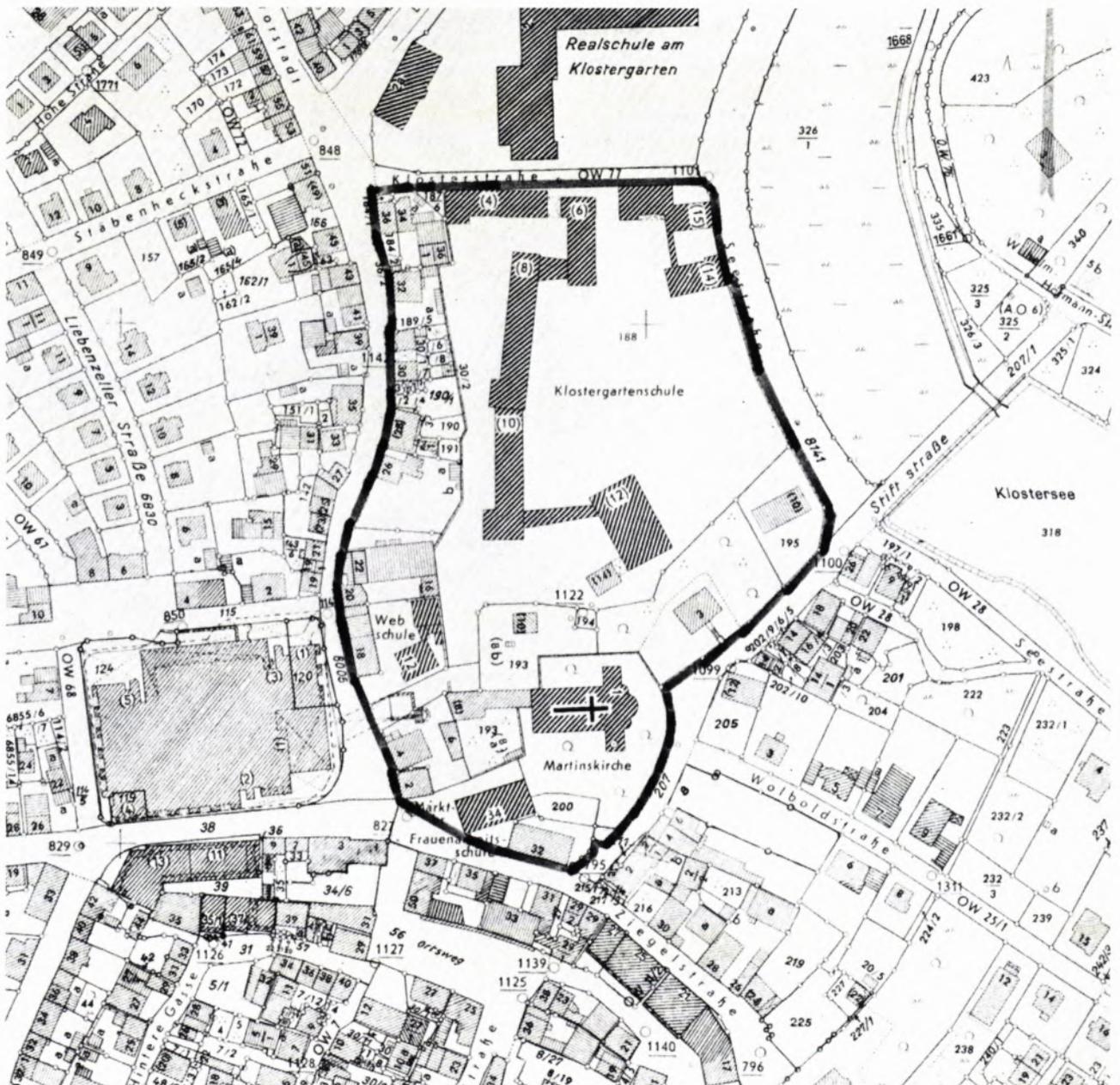


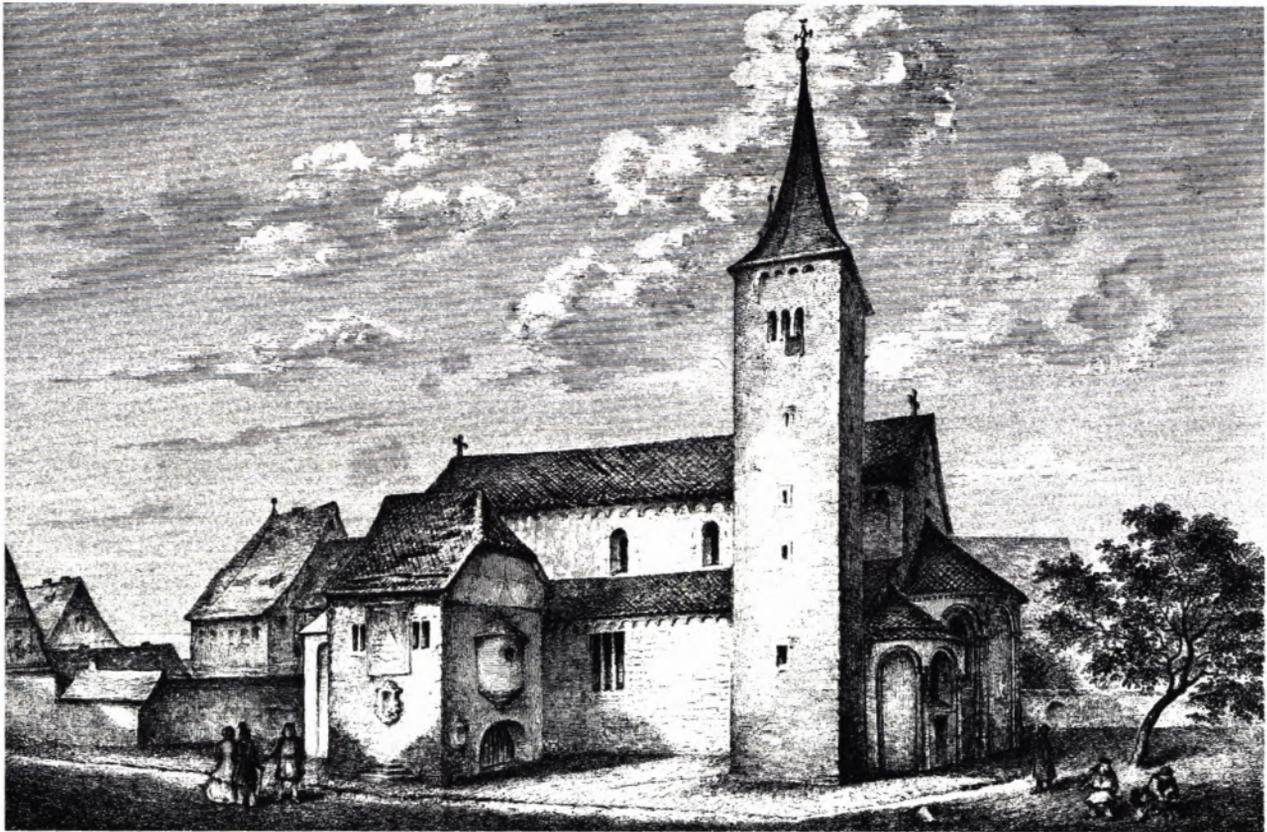
Hartmut Schäfer: Grabungsschutzgebiet „Klostergarten“ in Sindelfingen

Im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 3. März 1978 wurde die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Grabungsschutzgebiet „Klostergarten“ in Sindelfingen vom 27. Dezember 1977 veröffentlicht. Das Grabungsschutzgebiet umfaßt den Bereich des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstifts Sindelfingen, der noch heute an der Umfassungsmauer des Klostergartens

ablesbar ist, sowie Teile der unmittelbar anschließenden Bebauung. Grundlage der Rechtsverordnung ist § 22 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971, in dem es heißt: „Die höhere Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, Gebiete, die begründeter Vermutung nach Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung bergen, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären“. Schutzgut

1





2 SINDELFINGEN. ST. MARTIN. Ansicht von Süden aus der Zeit um 1850.

sind nach § 3 der Rechtsverordnung „die im Boden verborgen liegenden Kulturdenkmale“, im vorliegenden Falle die – im weitesten Sinne – „mittelalterlichen Kulturschichten und die darin enthaltenen beweglichen und unbeweglichen Siedlungsreste“. Um die Gefährdung des Schutzgutes zu vermeiden, dürfen Arbeiten (§ 4 Abs. 1), „durch die geschützte Gegenstände zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamts vorgenommen werden“. Dies gilt insbesondere für (§ 4 Abs. 2):

- „1. Vorhaben hinsichtlich baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, soweit sie mit Erdarbeiten verbunden sind;
2. die Anlage von Straßen, Plätzen und Wegen;
3. die Errichtung und Änderung von Mauern oder anderen Einfriedigungen;
4. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
5. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.“

Weiter wird bestimmt (§ 4 Abs. 3.4): „Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht genehmigungspflichtig. Unberührt bleibt ferner die bisherige gartenbauliche Nutzung. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Arbeiten die geschützten Gegenstände nicht gefährden. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen zur Sicherung der Bergung geschützter Gegenstände verbunden werden.“ Abschließend heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts Baden-Württemberg die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.“

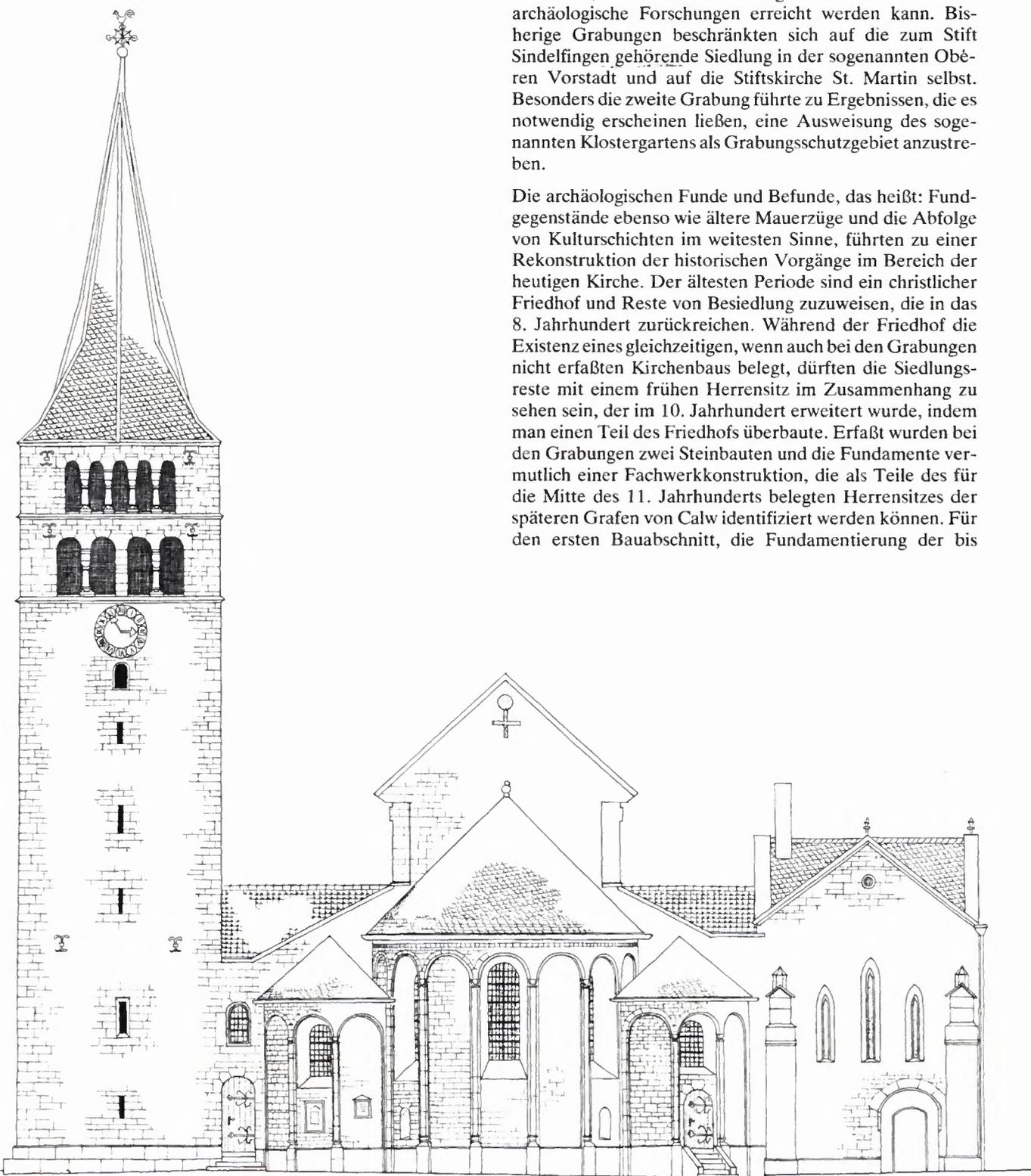
Das Grabungsschutzgebiet „Klostergarten“ in Sindelfingen ist das erste im Zuständigkeitsbereich des Referats Archäologie des Mittelalters im Regierungsbezirk Stuttgart und wird für manchen Bürger, der immer neue Rechtsverordnungen und Bestimmungen mit Skepsis zur Kenntnis nimmt, die Frage aufwerfen, welche denkmalpflegerische Bedeutung der Ausweisung als Grabungsschutzgebiet zukommt. Das Denkmalschutzgesetz legt fest, daß nur für solche Gebiete eine Grabungsschutzverordnung erlassen werden kann, bei denen die begründete Vermutung besteht, daß hier Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Boden verborgen liegen. Durch die Forderung nach begründeter Vermutung und die Qualifikation des Schutzgutes als besonders bedeutend, ist die mancherorts geäußerte Befürchtung gegenstandslos, das Landesdenkmalamt könne Grabungsschutzgebiete anstreben, weil aus personellen oder finanziellen Situationen heraus wünschenswerte archäologische Untersuchungen nicht in angemessener Frist durchgeführt werden können. Es geht dem Landesdenkmalamt keineswegs darum, gleichsam ein Reservoir potentieller Grabungsvorhaben anzulegen, wodurch berechtigte und notwendige städtebauliche Maßnahmen verzögert oder langfristig verhindert werden können – dies würde dem Sinn des Denkmalschutzgesetzes widersprechen. Die Rechtsverordnung soll vielmehr sicherstellen, daß die archäologische Erforschung wissenschaftlich oder heimatgeschichtlich besonders bedeutender Objekte gewährleistet ist. Denn neben der Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes hat das Landesdenkmalamt auch die Pflicht wissenschaftlicher Erfassung und Erforschung.

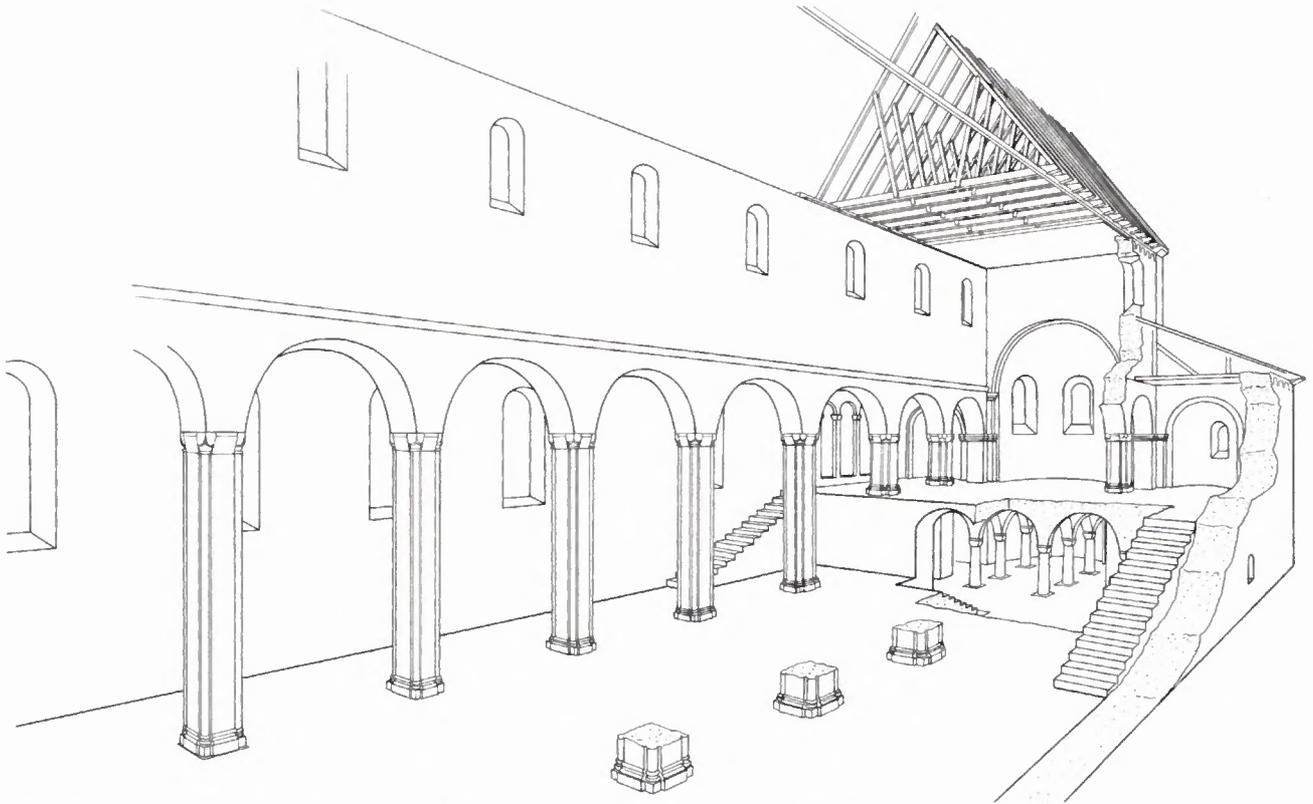
Beim Grabungsschutzgebiet „Klostergarten“ in Sindelfingen besteht – wie auch bei zwei weiteren, vom Landesdenkmalamt beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragten, jedoch noch nicht ausgewiesenen Grabungsschutzgebieten

in Langenburg-Unterregenbach und Murrhardt – nicht nur die begründete Vermutung, daß Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung im Boden verborgen sind, vielmehr läßt sich aufgrund vorangegangener archäologischer Forschungen belegen, daß wichtige, historisch aussagefähige Funde und Fundzusammenhänge verloren gingen, wenn auf archäologische Untersuchungen verzichtet würde.

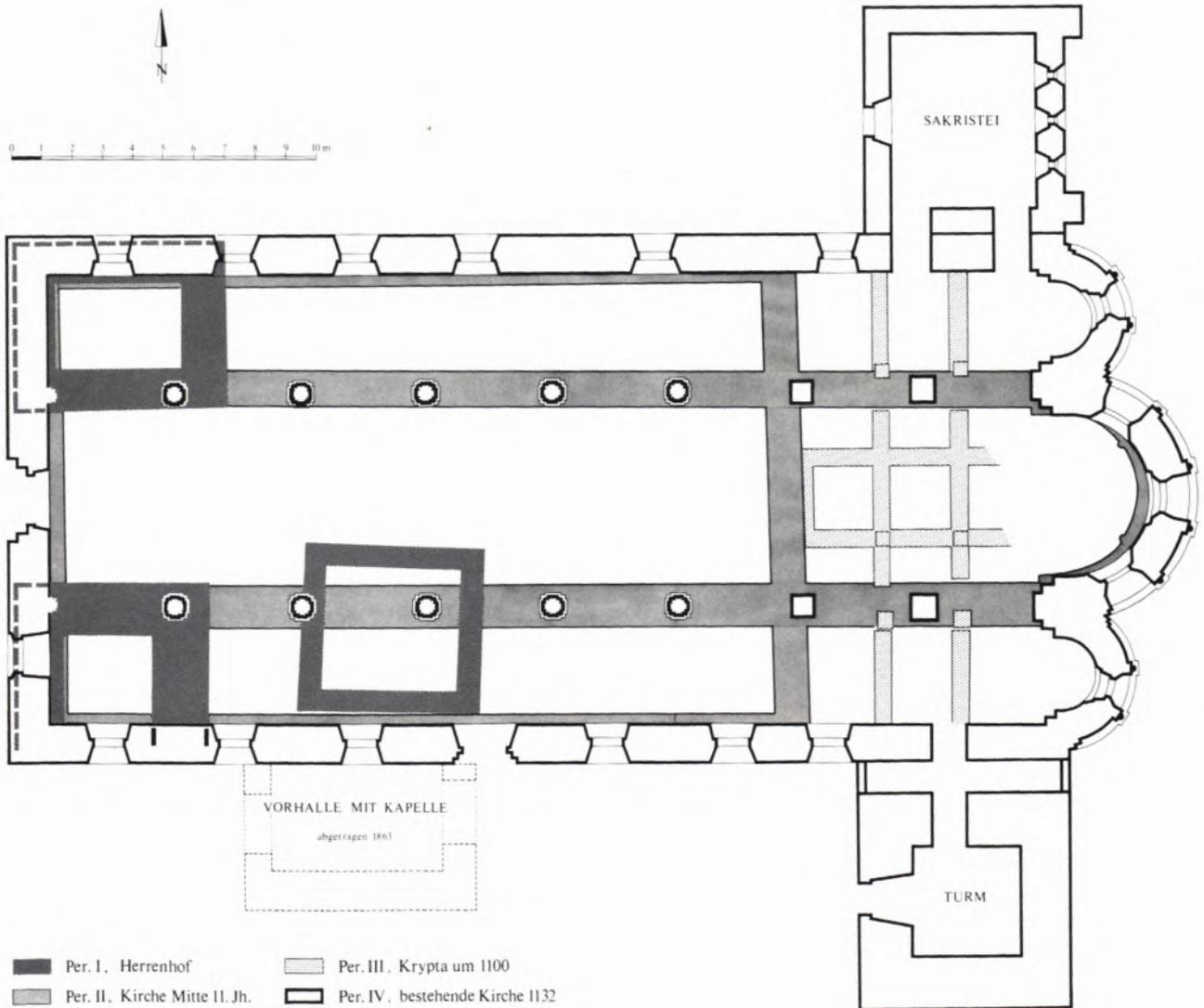
In den vergangenen Jahren hat das Landesdenkmalamt in Sindelfingen archäologische Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse unsere Kenntnisse der Geschichte Sindelfingens bereichert haben und darüber hinaus neue Fragen aufwarfen, deren Beantwortung allein durch weitere archäologische Forschungen erreicht werden kann. Bisherige Grabungen beschränkten sich auf die zum Stift Sindelfingen gehörende Siedlung in der sogenannten Obären Vorstadt und auf die Stiftskirche St. Martin selbst. Besonders die zweite Grabung führte zu Ergebnissen, die es notwendig erscheinen ließen, eine Ausweisung des sogenannten Klostergartens als Grabungsschutzgebiet anzustreben.

Die archäologischen Funde und Befunde, das heißt: Fundgegenstände ebenso wie ältere Mauerzüge und die Abfolge von Kulturschichten im weitesten Sinne, führten zu einer Rekonstruktion der historischen Vorgänge im Bereich der heutigen Kirche. Der ältesten Periode sind ein christlicher Friedhof und Reste von Besiedlung zuzuweisen, die in das 8. Jahrhundert zurückreichen. Während der Friedhof die Existenz eines gleichzeitigen, wenn auch bei den Grabungen nicht erfaßten Kirchenbaus belegt, dürften die Siedlungsreste mit einem frühen Herrnsitz im Zusammenhang zu sehen sein, der im 10. Jahrhundert erweitert wurde, indem man einen Teil des Friedhofs überbaute. Erfaßt wurden bei den Grabungen zwei Steinbauten und die Fundamente vermutlich einer Fachwerkkonstruktion, die als Teile des für die Mitte des 11. Jahrhunderts belegten Herrnsitzes der späteren Grafen von Calw identifiziert werden können. Für den ersten Bauabschnitt, die Fundamentierung der bis





4 und 5 ST. MARTIN. REKONSTRUKTION UND GESAMTPLAN DER BAULICHEN GRABUNGSBEFUNDE.





6 ST. MARTIN.
Hauptschiff nach
Westen.

heute erhaltenen Kirche St. Martin, wurde um die Mitte des 11. Jahrhunderts sowohl der erfaßte Teil des älteren Friedhofs als auch der nachgewiesene Bereich des Herrenhofs aufgegeben. Die Errichtung von St. Martin, die zweimal unterbrochen wurde, zog sich hin bis zum Jahre 1132, ein Datum, das durch die dendrochronologische Untersuchung von Holzproben des Dachstuhls ermittelt werden konnte.

Aufgrund dieser Forschungsergebnisse ist nicht nur begründet zu vermuten, sondern detailliert belegbar, daß außerhalb der heutigen Kirche, innerhalb des Grabungsschutzgebietes „Klostergarten“, die Reste eines bis in das 8. Jahrhundert zurückreichenden Herrensitzes und einer ersten Sindelfinger Kirche aus derselben Zeit im Boden stecken müssen. Aber auch jene, im Außenbereich der heutigen Kirche archäologisch angeschnittenen Anlagen, die im Zusammenhang mit St. Martin errichtet wurden und als Chorherrenstift dienten, warten noch auf ihre archäologische Erforschung. Die Auswertung eines in St. Martin gefundenen Münzschatzes und architekturhistorische Merkmale der Martinskirche führten schließlich über das archäologische Befund- und Beweismaterial hinaus zu der begründeten Vermutung, daß Sindelfingen seit etwa 1130 mit großer Wahrscheinlichkeit eine Residenz Welfs VI. war.

Wollte man es sich zur Aufgabe machen, die angesprochenen Fragen durch systematische Grabungen zu lösen, so wäre dies ein umfangreiches Forschungsprogramm für mehrere Jahre, das in Anbetracht des personellen und finanziellen Leistungsvermögens des Referats Archäologie des Mittelalters dazu führen würde, daß andere Regionen des Regierungsbezirks über ein vertretbares Maß hinaus vernachlässigt werden müßten. Da andererseits bauliche Maßnahmen innerhalb des archäologisch relevanten Gebietes nicht generell und auf unbestimmte Zeit verhindert werden sollen, bleibt nur die Möglichkeit, die notwendige archäologische Gesamtmaßnahme in Einzelmaßnahmen aufzugliedern, indem immer dann, wenn im Grabungsschutzgebiet Bodeneingriffe vorgenommen werden müssen, zuvor

archäologische Untersuchungen durchgeführt werden. Diese Einzelmaßnahmen – räumlich beschränkte Plangrabungen – werden wie Mosaiksteine sein, die langfristig zu einem archäologisch-historischen Gesamtbild des Stiftes und Herrensitzes führen sollen.

Dem Ursprung Sindelfingens mit Hilfe archäologischer Methodik nachzugehen, die Entwicklung und wachsende Bedeutung von Herrensitz und Kirche zu erforschen, ist nicht nur eine Aufgabe ortsgeschichtlicher, sondern landesgeschichtlicher Bedeutung und stellt ein öffentliches Interesse dar, dem das Regierungspräsidium Stuttgart mit seiner Rechtsverordnung Grabungsschutzgebiet „Klostergarten“ in Sindelfingen Rechnung getragen hat.

Literatur:

Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg. Band 3. Stuttgart 1978: *B. Scholkmann*, Sindelfingen/Obere Vorstadt. Eine Siedlung des hohen und späten Mittelalters.

Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg. Band 4. Stuttgart 1977: *B. Scholkmann*, Archäologische Untersuchungen in der ehemaligen Stiftskirche St. Martin in Sindelfingen (S. 7–66) – *E. Nau*, Der Münzschatz aus der Martinskirche von Sindelfingen (S. 67–75) – *H. Schäfer*, Zur Baugeschichte der ehemaligen Stiftskirche St. Martin in Sindelfingen (S. 77–128) – *B. Becker*, Jahrringdatierung eines romanischen Tannen-Dachstuhls in der Martinskirche Sindelfingen (S. 129–133).

Dr. Hartmut Schäfer
LDA · Archäologie des Mittelalters
Teckstraße 56
7000 Stuttgart 1